



TC/49/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Januar 2013

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf

**TECHNISCHER AUSSCHUSS****Neunundvierzigste Tagung  
Genf, 18. bis 20. März 2013**

## TGP-DOKUMENTE

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Entwicklungen betreffend TGP-Dokumente zu berichten, Hintergrundinformation zu liefern, um den Technischen Ausschuß (TC) bei der Prüfung einzelner TGP-Dokumente zu unterstützen, und ein vorläufiges Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vorzulegen.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

I.	HINTERGRUND .....	3
II.	DOKUMENTE ZUR PRÜFUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS .....	5
	a) TGP-Dokumente zur Annahme im Jahr 2013 .....	5
	i) Neues TGP-Dokument.....	5
	TGP/15: <del>[Neue Merkmalstypen]</del> [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)] .....	5
	ii) Überarbeitung von TGP-Dokumenten.....	6
	TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe.....	6
	TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe .....	12
	b) TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind.....	13
	Überarbeitung von TGP-Dokumenten: .....	13
	TGP/7: Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien .....	13
	Überarbeitungen, für die der Technische Ausschuß zu einer Schlußfolgerung gelangt ist .....	13
	Überarbeitungen zur Prüfung durch den Technischen Ausschuß .....	13
	TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit .....	13
	c) Neue Vorschläge für die künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten .....	14
	TGP/7: Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien .....	14
	Dauer der Prüfung.....	14
	Wachstumsperiode .....	14
	Ursprung von Vermehrungsmaterial .....	15
	Anzahl der für die Beschreibung erforderlichen Pflanzen .....	15
	TGP/9: Prüfung der Unterscheidbarkeit.....	16
	TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe.....	16
III.	PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN.....	17
	ANLAGE: Programm für TGP-Dokumente	
	ANHANG I: Programm für die Überarbeitung von Dokument TGP/7	
	ANHANG II: Programm für die Überarbeitung von Dokument TGP/8	

I. HINTERGRUND

4. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der damit verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Aufgrund der praktischen Erfahrung zielen die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente jedoch darauf ab, in Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung zu entwickeln und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

5. Wie der Vorsitzende auf der vierundfünfzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf anmerkte, kann die Erarbeitung der TGP-Dokumente in Zusammenhang mit der DUS-Prüfung als weiteres Element der Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen<sup>1</sup> gelten und die TGP-Dokumente können zusätzlich zu ihrer Veröffentlichung zur Unterstützung verschiedener UPOV-Tätigkeiten herangezogen werden. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente werden insbesondere die Grundlage für ein fortgeschrittenes Modul über die „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ bilden, das in das Fernlehrgangsprogramm aufgenommen werden soll, mit dessen Entwicklung der Beratende Ausschuss das Verbandsbüro beauftragte.

6. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Dokumentverweis	Ausgabe	Überschrift	Ausgabedatum
TGP/0	/5	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngste Ausgabe	1. November 2012
TGP/1		Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	noch nicht herausgegeben
TGP/2	/1	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	6. April 2005
TGP/3		Allgemein bekannte Sorten	noch nicht herausgegeben <sup>2</sup>
TGP/4	/1	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	11. April 2008
TGP/5		Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	
Einleitung		Einleitung	30. Oktober 2008
Abschnitt 1	/2	Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung	30. Oktober 2008
Abschnitt 2	/3	UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes	21. Oktober 2010
Abschnitt 3	/1	Technischer Fragebogen zum Ausfüllen in Verbindung mit einer Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes	6. April 2005

<sup>1</sup> Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung am 24. Oktober 2005 in Genf ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich des UPOV-Übereinkommens, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 dargelegt. Ferner vereinbarte er die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“), die bei der Erarbeitung von Dokumenten zu diesem Material Unterstützung leisten soll, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5 „Bericht“).

<sup>2</sup> Auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung am 29. März 2007 in Genf „billigte [der CAJ] die Schlussfolgerung der CAJ-AG, daß die Allgemeine Einführung bereits eine Anleitung bezüglich des Begriffs der ‚allgemein bekannten Sorte‘ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 ‚Allgemein bekannte Sorten‘ fortzusetzen.“ (vergleiche Dokument CAJ/55/7, Absatz 46).

Dokumentverweis	Ausgabe	Überschrift	Ausgabedatum
Abschnitt 4	/2	UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Sortenprobe	30. Oktober 2008
Abschnitt 5	/2	UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen	30. Oktober 2008
Abschnitt 6	/2	UPOV-Bericht über technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung	30. Oktober 2008
Abschnitt 7	/2	UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung	30. Oktober 2008
Abschnitt 8	/1	Zusammenarbeit bei der Prüfung	6. April 2005
Abschnitt 9	/1	Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden	6. April 2005
Abschnitt 10	/2	Mitteilung weiterer Merkmale	20. Oktober 2011
Abschnitt 11	/1	Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials	30. Oktober 2008
TGP/6	/1	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	
Abschnitt 1	/1	Einleitung	6. April 2005
Abschnitt 2	/1	Beispiele für Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	6. April 2005
Abschnitt 3	/1	Erklärung über die Bedingungen für die Prüfung einer Sorte, die auf den vom oder im Auftrag des Züchters durchgeführten Anbauprüfungen beruht	6. April 2005
TGP/7	/3	Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien	20. Oktober 2011
TGP/8	/1	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	21. Oktober 2010
TGP/9	/1	Prüfung der Unterscheidbarkeit	11. April 2008
TGP/10	/1	Prüfung der Homogenität	30. Oktober 2008
TGP/11	/1	Prüfung der Beständigkeit	20. Oktober 2011
TGP/12	/2	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	1. November 2012
TGP/13	/1	Anleitung für neue Typen und Arten	22. Oktober 2009
TGP/14	/1	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe	21. Oktober 2010
TGP/15		[ <del>Neue Merkmalstypen</del> ] [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)]	noch nicht herausgegeben

Die Allgemeine Einführung, angenommene TGP-Dokumente sowie angenommene Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website veröffentlicht unter [http://www.upov.int/upov\\_collection/de/](http://www.upov.int/upov_collection/de/)

II. DOKUMENTE ZUR PRÜFUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS

a) TGP-Dokumente zur Annahme im Jahr 2013

i) *Neues TGP-Dokument*

TGP/15: ~~[Neue Merkmalstypen]~~ [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)]

- vergleiche Dokument TGP/15/1 Draft 4: ~~„[Neue Merkmalstypen]~~ [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)]“

7. Der TC auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf und der CAJ auf seiner dreiundsechzigsten Tagung vom 7. April 2011 in Genf vereinbarten, daß Dokument TGP/15 separat, aber parallel zu Dokument BMT/DUS weiterentwickelt werden solle, und zwar auf der Grundlage, daß Dokument BMT/DUS<sup>3</sup> einen Bericht über die Entwicklung und Prüfung aller Modelle innerhalb der UPOV enthalten solle, und daß Dokument TGP/15 zunächst einmal Anleitung für die Verwendung dieser Modelle, die positiv beurteilt wurden und für die gebilligte Beispiele angeben werden können, z. B. Modelle „Merkmalspezifische molekulare Marker“ (Abschnitt 3.1.1) und „Kombination phänotypischer [Merkmale] und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ (Abschnitt 3.1.2), geben solle. Er vereinbarte, daß der Zweck beider Dokumente innerhalb der Dokumente verdeutlicht werden solle und nahm zur Kenntnis, daß beide Dokumente vom Rat angenommen werden müßten. Der TC und der CAJ vereinbarten ferner, daß geprüft werden solle, wie beide Dokumente auf effiziente Weise weitergeführt werden können (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 16).

8. Auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf prüfte der TC Dokument TGP/15/1 Draft 2 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“, in Verbindung mit Dokument TC/48/5 „TGP-Dokumente“ (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 31 und 32).

9. Der TC stimmte auf seiner achtundvierzigsten Tagung der Empfehlung des TC-EDC, wie in den Absätzen 7 bis 9 von Dokument TC/48/5 dargelegt, zu, nach der Dokument TGP/15/1 Draft 1 überarbeitet (umstrukturiert) werden solle, um folgendes zu erzielen:

- erstens soll es die Prinzipien darlegen, einschließlich der Annahmen, die die Grundlage für die positive Bewertung der Beispiele in den gebilligten Modellen bilden; und
- zweitens soll es praktische Erfahrung in Form von Beispielen für die Umsetzung der Prinzipien enthalten.

(vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 33).

10. Im Hinblick auf TGP/15/1 Draft 2, Anlage I, Absatz 3 a) warf der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) die Frage auf, ob es notwendig sei, die Marker mehr als einmal an derselben Probe zu untersuchen. Er schlug auch vor, daß Absatz 3 b) geändert werden sollte, um zu verdeutlichen, daß falls es eine Differenz zwischen der im Technischen Fragebogen enthaltenen Information und dem Ergebnis des Biotests geben sollte, das Ergebnis des Biotests gelte (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 34).

11. Der TC vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung, daß ausgehend von den obigen Bemerkungen vom Verbandsbüro in Verbindung mit dem Vorsitzenden des TC und dem Vorsitzenden der BMT ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden solle, der dem Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) auf seiner Tagung im Januar 2013 vorgelegt würde, und ein weiterer Entwurf solle dem TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung vorgelegt werden. Der TC merkte an, daß den TWP der Zeitplan für die Erarbeitung von Dokument TGP/15 auf ihren Tagungen im Jahr 2012 berichtet werde (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 35).

<sup>3</sup> Angenommen als Dokument UPOV/INF/18/1 „Mögliche Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS).“

12. Der CAJ stimmte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. März 2012 in Genf der Schlußfolgerung des TC zu, daß Dokument TGP/15/1 Draft 1 folgendermaßen überarbeitet (umstrukturiert) werden solle, wie in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt:

- erstens soll es die Prinzipien darlegen, einschließlich der Annahmen, die die Grundlage für die positive Bewertung der Beispiele in den gebilligten Modellen bilden; und
- zweitens soll es praktische Erfahrung in Form von Beispielen für die Umsetzung der Prinzipien enthalten

(vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 26).

13. Der TC-EDC prüfte auf seiner Tagung am 9. und 10. Januar 2013 die Dokumente TC-EDC/Jan13/2 „TGP-Dokumente“ und TGP/15/1 Draft 3. Der TC-EDC vereinbarte, daß Dokument TGP/15/1 Draft 4 das vom Technischen Ausschuß auf seiner neunundvierzigsten Tagung zu prüfen ist, eine geeignete Grundlage für die Annahme von Dokument TGP/15 durch den Rat im Jahr 2013 wäre. Ferner merkte der TC-EDC an, daß das Dokument künftig überarbeitet werden könnte, beispielsweise um zusätzliche Beispiele für die Modelle aufzunehmen.

14. Das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte vorgeschlagene Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten nimmt die Annahme von Dokument TGP/15/1 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf vorweg. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische werden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/1 beim Rat überprüft werden. Dem CAJ wird auf seiner siebenundsechzigsten Tagung Bericht über die Bemerkungen des TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung betreffend Dokument TGP/15/1 erstattet werden.

15. *Der TC wird ersucht,*

a) *das Dokument TGP/15/1 Draft 4 als Grundlage für die Annahme von Dokument TGP/15/1 durch den Rat, wie in Absatz 14 dargelegt, zu prüfen; und*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, daß Dokument TGP/15/1 künftig überarbeitet werden könnte, beispielsweise um zusätzliche Beispiele für die Modelle aufzunehmen.*

ii) *Überarbeitung von TGP-Dokumenten*

*TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe*

- *Überarbeitung bestehender Abschnitte des Dokuments TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen (Dokument TC/49/35)*
- *Überarbeitung von Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe (Dokument TC/49/36)*

16. Folgende Absätze enthalten Hintergrundinformation zu der vorgeschlagenen Überarbeitung von Dokument TGP/14/1. Der vorgeschlagene Text für die Überarbeitung von Dokument TGP/14/1 Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen“ und Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“ (neu) auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP und des TC-EDC, ist jeweils in den Dokumenten TC/49/35 und TC/49/36 dargelegt.

17. Der TC billigte das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage II von Dokument TC/48/5 dargelegt, vorbehaltlich der Streichung von „(Unterabschnitt Farbe und Überarbeitungen)“ von den TWP im Jahr 2013 und Hinzufügung zu CAJ/67 im Jahr 2013 (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 78). Auf dieser Grundlage kommt das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte vorgeschlagene Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten der Annahme von Dokument TGP/14/2 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf zuvor. Die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen und Indexe sowie die Überprüfung der Übersetzungen des englischen Originaltextes ins Deutsche, Französische und Spanische durch die entsprechenden Mitglieder des Redaktionsausschusses wird vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/14/2 an den Rat erfolgen. Dem CAJ wird auf seiner siebenundsechzigsten Tagung Bericht

über die vom TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung gemachten Bemerkungen betreffend Dokument TGP/14/2 Draft 4 erstattet werden.

- Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen“ (vergleiche Dokument TC/49/35)

ABSCHNITT 2: BOTANISCHE BEGRIFFE: UNTERABSCHNITT 2: FORMEN UND STRUKTUREN:  
I. FORM

1. Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse

*Entschlüsseungen des Technischen Ausschusses im Jahr 2012*

18. Im Hinblick auf die Verwendung von Merkmalen für Verhältnisse stimmte der TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung darin überein, daß es möglich sein sollte, Stufen, wie „klein“ oder „groß“ zu verwenden, vorausgesetzt es werden zur Vermeidung von Verwechslungen Erläuterungen und Abbildungen bereitgestellt. Er vereinbarte ferner, daß es möglich sein sollte, Stufen wie „langgezogen“ und „zusammengedrückt“ für Merkmale zu verwenden, die als Formen und nicht als Verhältnisse formuliert sind (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 74).

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2012*

19. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 prüften die Technischen Arbeitsgruppen den Entwurf eines vorgeschlagenen Textes für die Überarbeitung von TGP/14 - „Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: I. FORM: Abschnitt 1“, erarbeitet von Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich, wie dargelegt in den Dokumenten TWO/45/27, TWA/41/27, TWC/30/27, TWF/43/27 und TWV/46/27.

20. Die Technischen Arbeitsgruppen gaben 2012 folgende Bemerkungen ab:

Bezüglich der Überarbeitung von „Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse“ empfahl die TWA, daß es zur Beschreibung des Verhältnisses: Länge/Breite zweckmäßiger wäre, im Englischen die Ausprägungsstufen „ <i>small to large</i> “ statt „ <i>low to high</i> “ zu verwenden. Wird das Merkmal Verhältnis: Länge/Breite als Form präsentiert, dann wären die Ausprägungsstufen zusammengedrückt bis langgezogen (vergleiche Dokument TWA/41/34 „Report“, Absatz 56).	TWA
Die TWV betonte, daß die Verwendung von Länge, Breite und Verhältnis in bestimmten Fällen gegebenenfalls nützlich sein könnte (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Report“, Absatz 48).	TWV
Bezüglich der Überarbeitung von „Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse“ empfahl die TWV, daß es zur Beschreibung des Verhältnisses: Länge/Breite zweckmäßiger wäre, die Stufen „sehr klein bis sehr groß“ statt „sehr groß bis sehr klein“ zu verwenden. Wird das Merkmal Verhältnis: Länge/Breite als Form präsentiert, würden die Ausprägungsstufen „sehr zusammengedrückt bis sehr langgezogen“ statt „sehr langgezogen bis sehr zusammengedrückt“ lauten (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Report“, Absatz 49).	TWV

	<p>Die TWF, im Hinblick auf die Überarbeitung von „Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schätzte es, daß andere TWP ihrem früheren Vorschlag, über alle Stufen, von „zusammengedrückt bis langgezogen“ zu verfügen, zugestimmt hatten.</li> <li>• ersuchte darum, daß die vorgeschlagenen Änderungen im gesamten Dokument TGP/14 durchgehend umgesetzt werden;</li> <li>• schlug vor, das Verhältnis Durchmesser/Höhe in Verhältnis Länge/Breite zu ändern, um Übereinstimmung im gesamten Dokument TGP/14 zu gewährleisten.</li> </ul> <p>(vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 42).</p>	TWF
	<p>Bezüglich der Überarbeitung von „Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse“ stimmte die TWO den Empfehlungen der TWF und der TWV zu, daß es zur Beschreibung des Verhältnisses: Länge/Breite zweckmäßiger wäre, die Ausprägungsstufen „sehr klein bis sehr groß“ statt „sehr groß bis sehr klein“ zu verwenden. Wird das Merkmal Verhältnis: Länge/Breite als Form präsentiert, dann wären die Ausprägungsstufen „sehr zusammengedrückt bis sehr langgezogen“ statt „sehr langgezogen bis sehr zusammengedrückt“ mit den maßgeblichen Erklärungen (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 42).</p>	TWO
1.3.	<p>Im Hinblick auf Abschnitt 2: Absatz 1.3 bat die TWF um weitere Bearbeitung der Begriffsbestimmung für „Basis“, indem ein Beispiel geliefert werde, das die genaue Ausrichtung der Basis verdeutliche (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 43).</p>	TWF
1.5.	<p>Bezüglich der Überarbeitung von „Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse“ schlug die TWO vor, die Schreibweise des Wortes „length“ im englischen Text in Absatz 1.5 in Anlage III von Dokument TWO/45/27 zu ändern (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 43).</p>	TWO

21. Der TC-EDC brachte auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 folgende Vorschläge ein:

1.2 a)	<p>die Formulierung „(oder Verhältnis Breite/Länge)“ bei der ersten Nennung von Verhältnis Länge/Breite beizubehalten. Nachfolgend solle dann die Bezugnahme auf „Verhältnis Breite/Länge“ gestrichen werden.</p>	TC-EDC
--------	---	--------

2. Ausarbeitung formbezogener Merkmale: Vermeidung von Merkmalswiederholungen

*Entschlüsse des Technischen Ausschusses im Jahr 2012*

22. Der TC begrüßte auf seiner achtundvierzigsten Tagung in Genf vom 26. bis 28. März 2012 die von Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich erstellte Studie betreffend die „Untersuchung der Verwendung von Einzelmerkmalen und zusammengesetzten Merkmalen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit“, wie in Anlage I von Dokument TC/48/20 dargelegt. Der TC vereinbarte, daß von den Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage dieser Studie eine Anleitung für die Tagungen der TWP im Jahr 2012 ausgearbeitet werden solle (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 75).

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2012*

23. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 prüften die Technischen Arbeitsgruppen einen Entwurf für einen von den Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich ausgearbeiteten Text, der in TGP/14 aufzunehmen ist: Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: I. Form: Abschnitt 2 neuer Absatz 2.9 - „Verwendung zusammengesetzter Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit und Homogenität“, wie dargelegt in den Dokumenten TWO/45/27, TWA/41/27, TWC/30/27, TWF/43/27 und TWV/46/27.



24. Die Technischen Arbeitsgruppen gaben 2012 folgende Bemerkungen ab:

Die TWA prüfte die in Anlage V von Dokument TWA/41/27 enthaltene Anleitung zur Verwendung zusammengesetzter Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit und Homogenität. Die TWA stimmte darin überein, daß das vorgestellte Verfahren nützlich sei und empfahl dessen Aufnahme in Dokument TGP/14 (vergleiche Dokument TWA/41/34 „Report“, Absatz 57).	TWA
Die TWV stimmte dem Vorschlag der TWA, daß die in Anlage V von Dokument TWA/41/27 enthaltene Anleitung zur Verwendung zusammengesetzter Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit und Homogenität nützlich sei, zu und empfahl ihre Aufnahme in Dokument TGP/14 (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Report“, Absatz 50).	TWV
In bezug auf die in Anlage V von Dokument TWC/30/27 enthaltene Anleitung zur Verwendung zusammengesetzter Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit und Homogenität schlug die TWC vor, daß die Überschrift des zweiten Aufzählungspunktes lauten sollte „Bereitstellung zusätzlicher Information neben den Informationen über die Komponenten“ (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 60).	TWC
Die TWO war ebenfalls der Ansicht, daß die in Anlage V von Dokument TWO/43/27 enthaltene Anleitung zur Verwendung zusammengesetzter Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit und Homogenität nützlich sei und merkte an, daß Länge/Breite und Verhältnisse oftmals im Bereich der Zierpflanzen und Obstbäume verwendet würden (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 44).	TWO

3. Ausarbeitung formbezogener Merkmale: Perspektive, aus der die Pflanzenformen zu erfassen sind

*Entschlüsseungen des Technischen Ausschusses im Jahr 2012*

25. Auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf erinnerte der TC daran, daß er vereinbart hatte zu empfehlen, daß gegebenenfalls eine Erläuterung zu formbezogenen Merkmalen Anleitung zur der Perspektive, aus der die Form zu erfassen ist, geben sollte (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 71).

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2012*

26. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 prüften die Technischen Arbeitsgruppen einen Entwurf für einen von Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich ausgearbeiteten Text zur Überarbeitung von TGP/14: „Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: I Form: 2. Ausarbeitung formbezogener Merkmale, Neuer Abschnitt“, wie in den Dokumenten TWO/45/27, TWA/41/27, TWC/30/27, TWF/43/27 und TWV/46/27 dargelegt.

27. Die Technischen Arbeitsgruppen gaben 2012 folgende Bemerkungen ab:

Die TWA stimmte dem in Anlage I von Dokument TWA/41/27 vorgeschlagenen Text betreffend die Perspektive, aus der Pflanzenformen zu erfassen sind, zu (vergleiche Dokument TWA/41/34 „Report“, Absatz 54).	TWA
Mit Blick auf Abschnitt 2: Absatz 2.8 <u>Perspektive, aus der die Pflanzenformen zu erfassen sind</u> , stimmte die TWF dem Text in Anlage I zu und schlug vor, Beispiele und Erläuterungen in TGP/14 einzufügen. Sachverständige aus Mexiko und Neuseeland würden Informationen liefern (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 39).	TWF
Im Hinblick auf Abschnitt 2: Absatz 2.8 „Perspektive, aus der die Pflanzenformen zu erfassen sind“, stimmte die TWO dem Text, wie in Anlage I von Dokument TWO/45/27, Absatz 2.8, dargelegt, wie folgt zu: „Gegebenenfalls sollte eine Erläuterung zur Perspektive, aus der die Pflanzenformen zu erfassen sind, in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 40).	TWO

ABSCHNITT 2: BOTANISCHE BEGRIFFE: UNTERABSCHNITT 2: FORMEN UND STRUKTUREN:  
III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER BEGRIFFE FÜR FORM UND STRUKTUR:

1. Begriffsbestimmungen botanischer Begriffe

*Entschlüsseungen des Technischen Ausschusses im Jahr 2012*

28. Im Hinblick auf eine künftige Überarbeitung von TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“, Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: I. Form: II. Struktur: Abschnitt 2.4, vereinbarte der TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf, daß zusätzliche Begriffsbestimmungen für botanische Begriffe, wie etwa für Blütenstandstiel und Blattstiel, in Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollten, wenn die Aufnahme solcher Begriffsbestimmungen zur Vermeidung von Verunsicherung beitragen würde. Er bestätigte jedoch, daß dies nicht zu einer Änderung der Erläuterung in Dokument TGP/14/1 führen sollte: „Die in den Prüfungsrichtlinien zur Angabe des entsprechenden zu prüfenden Pflanzenteils verwendeten botanischen Begriffe, die jedoch nicht selbst als Ausprägungsstufen verwendet werden (z. B. Deckblatt, Blütenblatt, Beere usw.), erfordern in der Regel keine UPOV-spezifische Begriffsbestimmung. Sie wurden in dieses Dokument nicht aufgenommen“ (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 72).

29. Der TC vereinbarte auf seiner Tagung im Jahr 2012 folgende Begriffsbestimmung von „Ähre“ in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14/1: Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: III. Begriffsbestimmungen der Begriffe für Form und Struktur“ aufzunehmen (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 81 bis 83):

Ähre	ein nicht determinierter Blütenstand mit ungestielten Blüten auf einer Achse ohne Zweige.
------	---

*Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2012*

30. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 prüften die Technischen Arbeitsgruppen einen Entwurf für einen von den Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich ausgearbeiteten Text, der in TGP/14 aufzunehmen ist: Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: III. Begriffsbestimmungen der Begriffe für Form und Struktur“, wie in den Dokumenten TWO/45/27, TWA/41/27, TWC/30/27, TWF/43/27 und TWV/46/27 dargelegt.

31. Die Technischen Arbeitsgruppen gaben 2012 folgende Bemerkungen ab:

	Die TWA stimmte den vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen für Blütenstandstiel, Blütenstiel, Blattstiel und Blattfiederstiel zu und empfahl die Übersetzung dieser Begriffe zu prüfen (vergleiche Dokument TWA/41/34 „Report“, Absatz 55).	TWA
	Die TWV schlug vor, die Begriffsbestimmungen von Blütenstandstiel, Blütenstiel und Haupttrieb, wie in Anlage II von Dokument TWV/46/27 dargelegt, wie folgt zu ändern (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Report“, Absatz 46):	TWV
<i>Begriffe</i>		
Blütenstandstiel	Ein Stengel, der eine einzelne Blüte oder Frucht trägt, oder der einen Blütenstand oder einen Fruchtstand nach der Befruchtung trägt.	TWV
	Die TWF schlug vor, in der spanischen Übersetzung „ <i>Pedúnculo</i> “ für „ <i>Peduncle</i> “ zu verwenden (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 40).	TWF
	Mit Blick auf Abschnitt 2: „Begriffsbestimmungen botanischer Begriffe“ schlug die TWO vor, die ursprüngliche Begriffsbestimmung für „Blütenstandstiel“, wie in der Anlage II von Dokument TWO/45/27 dargelegt, mit folgender Änderung beizubehalten: „Ein Stengel, der einen Blütenstand oder <del>nach der Befruchtung</del> einen Fruchtstand trägt (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 41).	TWO

Blütenstiel:	Ein Stiel, der einfache Blüten oder Früchte mit dem Hauptblütenstandstiel des Blütenstands oder des Fruchtstands verbindet.	TWV
	Die TWF bat um Klarstellung des Begriffs „einzelne Blüten“ (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 41).	TWF
Blattstiel	Ein Stiel, über den die Blattspreite am Stengel befestigt ist.	TWV
Blattfiederstiel	Ein Stiel jeder der Blattfiedern eines zusammengesetzten Blattes.	TWV
	Die TWF schlug vor, in der spanischen Übersetzung „Peciolulo“ und in der deutschen Übersetzung „Blattfiederstiel“ für „Petiolule“ zu verwenden (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 40).	TWF

- Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“ (Dokument TC/49/36)

32. Der TC prüfte auf seiner achtundvierzigsten Tagung in Genf vom 26. bis 28. März 2012 einen Entwurf für Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe, wie in der Anlage des Dokuments TC/48/21 dargelegt. Der TC vereinbarte, daß die Sachverständigen aus Deutschland und den Niederlanden auf der Grundlage von Dokument TC/48/21 und der Anmerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2011 einen neuen Entwurf erarbeiten sollen, der von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 zu prüfen sei (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 76 und 77).

33. Die TWP prüften den neuen von den Sachverständigen aus Deutschland und den Niederlanden erarbeiteten Entwurf von Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe, wie in den Dokumenten TWA/41/25, TWV/46/25, TWC/30/25, TWF/43/25 und TWO/45/25 dargelegt, und gab folgende Bemerkungen ab:

Allgemein	Die TWC prüfte Dokument TWC/30/25 und schlug vor, daß allen Fotoaufnahmen, die in das Dokument aufgenommen werden, die jeweilige RHS-Farbe hinzugefügt werden sollte (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 62).	TWC
	Die TWO prüfte Dokument TWO/45/25 und nahm Änderungen zur Kenntnis, die im neuen Entwurf auf der Grundlage der von den TWP im Jahr 2011 eingebrachten Bemerkungen gemacht wurden, und brachte weitere Kommentare wie folgt an (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 45):	TWO
Teil I: Einleitung	letzter Absatz sollte folgendermaßen umformuliert werden:  „Zur Beschreibung von Farben bei Pflanzen in Prüfungsrichtlinien ist es <u>allgemeine üblich</u> Praxis, <u>ein oder mehrere zwei</u> der drei Farbelemente <u>getrennt oder in Kombination zu betrachten</u> . <del>FARBE und INTENSITÄT. Die SÄTTIGUNG wird wirksam in die Erfassung der FARBE einbezogen.</del> “	TWO
Teil II: Farbe, 2.1 „Für Farbe verwendete Begriffe“	Die TWF prüfte das Dokument TWF/43/25. Im Hinblick auf Absatz 2.1 stimmte die TWF darin überein, daß das Beispiel für „Farbintensität“ in der Tabelle überprüft und der Hinweis auf „orange“ gestrichen werden sollte.  Intensität: hellgelb, mittelgelb, dunkelgelb, <del>hellorange, mittelorange</del> (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 46)	TWF
2.1.	„hellorange“ und „mittelorange“ sind aus den Intensitätsstufen zu streichen, da dies zu Verwirrung zwischen Ton und Intensität führt und sie vereinbarte, den Pfeil in der Abbildung nach unten zu verschieben.	TWO
2.2.3	Sollte lauten: „Je nach zu erfassendem Organ kann die Intensität entweder <u>in bezug auf eine einzige Farbe oder in Kombination mit verschiedenen Farben allein (Beispiel) oder in Verbindung mit der Farbe (Beispiel 2) beschrieben werden.</u> “	TWO

2.3.1	<del>Wie in der Einleitung erläutert, ist Farbe komplex und kann anhand von drei Hauptelementen definiert werden: Ton, Sättigung und Intensität.</del> Soll lauten: <u>„Bei der Beschreibung von Pflanzenfarben in den Prüfungsrichtlinien ist es allgemeine Praxis, eines oder mehrere der drei Farbelemente getrennt oder in Kombination zu betrachten. Jedes Merkmal, bei dem mehr als eines dieser Elemente in kombinierter Form vorhanden sind, wird deshalb wahrscheinlich ein pseudoqualitatives Merkmal darstellen. Allerdings in den Fällen, in denen lediglich die Intensität einer Farbe variiert, wäre der Ausprägungsgrad quantitativ. In den Fällen, in denen wenig Präzision vorhanden ist und eine eindeutige Unterbrechung zwischen den Farben vorliegt, (z. B. weiss und rot), wäre der Ausprägungstyp qualitativ.“</u>	TWO
2.3.1 a)	bestehendes Beispiel streichen und ein anderes Beispiel für ein echtes QL Merkmal aufnehmen	TWO
2.3.1 c) iii)	Sollte lauten: „Farbbereich“	TWO
TEIL III	Verweise auf TG und praktische Beispiele gemäß der jüngsten Fassungen	TWO
3.1.	Sollte lauten: <u>„Die Hauptfarbe ist die Farbe mit der größten Fläche. In Fällen, in denen die Flächen der Haupt- und der Sekundärfarbe annähernd gleich groß sind, so daß nicht zuverlässig entschieden werden kann, welche Farbe die größte Fläche bedeckt, ungefähr gleich groß sind, wird die [dunklere Farbe] / [die Farbe..[Lokalisierung]...] als Hauptfarbe betrachtet.“</u>	TWO
3.5.1	Sollte lauten: <u>„Deutlich definierte Zonen von verschiedenen Farben oder unterschiedlicher Intensität mit wenig oder ohne Chlorophyll, insbesondere als sehr hellgrüne, gelbe oder weisse Längsstreifen oder unregelmäßig geformte Zonen oder Randzonen kombiniert mit einer Grünfärbung auf Blättern. Panaschierung besteht aus Farbe, Farbverteilung und Muster. Je nach betreffender Art ist es eventuell nicht erforderlich, alle Komponenten zu beschreiben.“</u> und Beispiele für Panaschierung aus 4.2.1.8 hinzufügen	TWO
Teil IV, 4.1 Schematischer Überblick	Bilder von Panaschierung streichen	TWO
4.2.1.8	streichen	TWO

34. Der TC-EDC brachte auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 folgende Vorschläge ein:

3.3 b) Beispiel	„PQ“ streichen
--------------------	----------------

35. *Der TC wird ersucht, die Dokumente TC/49/35 und TC/49/36 als Grundlage für die Annahme von Dokument TGP/14/2 durch den Rat, wie in Absatz 17 dargelegt, zu prüfen.*

*TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe*

36. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten die Annahme von Dokument TGP/0/6 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf vorwegnimmt, um die Annahme der Dokumente TGP 15/1 und TGP/14/2 wiederzugeben.

37. *Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat dazu aufgefordert werden wird, Dokument TGP/0/6 anzunehmen, um die Annahme der Dokumente TGP/15/1 und TGP/14/2 wiederzugeben.*

b) TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind

*Überarbeitung von TGP-Dokumenten:*

*TGP/7: Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien*

*Überarbeitungen, für die der Technische Ausschuß zu einer Schlußfolgerung gelangt ist*

- „Zusammenfassung der für Dokument TGP/7 ‚Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien‘ vorgeschlagenen Überarbeitungen (vergleiche Dokument TC/49/16)

*Überarbeitungen zur Prüfung durch den Technischen Ausschuß*

- „Anleitung zur Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen (vergleiche Dokument TC/49/17)
- „Anleitung zur Erfassungsmethode“ (vergleiche Dokument TC/49/18)
- „Beispielssorten“ (vergleiche Dokument TC/49/19)
- „Einreichung von Fotoaufnahmen für den Technischen Fragebogen (vergleiche Dokument TC/49/20)

*TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit*

- Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, neuer Abschnitt 2: „Aufzuzeichnende Daten“ (vergleiche Dokument TC/49/21)
- Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, neuer Abschnitt: „Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser“ (vergleiche Dokument TC/49/22)
- Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, Neuer Abschnitt: „Verringerung der Größe von Anbauprüfungen“ (vergleiche Dokument TC/49/23)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3: „Das kombinierte Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (COYD)“ (vergleiche Dokument TC/49/24)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3, Unterabschnitt 3.6: „Anpassung von COYD an besondere Verhältnisse“ (vergleiche Dokument TC/49/25)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 4: „2x1% Verfahren - Mindestanzahl Freiheitsgrade für das 2x1% Verfahren“ (vergleiche Dokument TC/49/26)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt 10: „Mindestanzahl vergleichbarer Sorten für das Verfahren der relativen Varianz“ (vergleiche Dokument TC/49/27)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt 11: „DUS-Prüfung an Mischproben“ (vergleiche Dokument TC/49/28)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: „Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erarbeitung von Sortenbeschreibungen“ (vergleiche Dokument TC/49/29)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen“ (vergleiche Dokument TC/49/30)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: „Anleitung zur Erarbeitung von Sortenbeschreibungen“ (Dokument TC/49/31)

- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: „Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“ (vergleiche Dokument TC/49/32)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ (vergleiche Dokument TC/49/33)
- Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt nach Abschnitt COYU „Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen“ (vergleiche Dokument TC/49/34)

c) Neue Vorschläge für die künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten

*TGP/7: Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien*

*Dauer der Prüfung*

38. Die TWF vereinbarte auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung, daß zum Begriff „Wachstumsperiode“ Information in Form einer Erläuterungen (GN) oder Zusätzlichem Standardwortlaut (Additional Standard Wording - ASW) hinzugefügt werden sollte. Die TWF war der Ansicht, daß unten stehende Formulierungen widersprüchlich seien und eine Klarstellung der exakten Bedeutung angestrebt werden solle.

Kapitel 3.1: „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

Kapitel 4.1.2: „Die zwischen Sorten erfaßten Unterschiede können so deutlich sein, daß nicht mehr als eine Wachstumsperiode notwendig ist.“

(vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 91)

*39. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob in einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Mindestdauer der Prüfung in Kapitel 3.1 und die Anzahl der für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Wachstumsperioden in Kapitel 4.1.2 der Prüfungsrichtlinien eine Klarstellung vorgenommen werden sollte.*

*Wachstumsperiode*

40. Auf der fünfundvierzigsten Tagung der TWO griff der Sachverständige der Europäischen Union das Thema des offensichtlichen Widerspruchs bei der Verwendung des Begriffs „Wachstumsperioden“ auf und merkte an, daß es im Falle von Eucalyptus schwierig sei, eine „Wachstumsperiode“ auszumachen. Er schlug vor, daß dies in Dokument TGP/7 Niederschlag in Form einer Erläuterung (GN) oder Zusätzlichem Standardwortlaut (Additional Standard Wording - ASW) finden sollte (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 94).

41. Der TC-EDC merkte auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 an, daß Dokument TGP/7/3, Anlage 2: „ASW 3 (TG Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode“ folgende Erläuterung zur Wachstumsperiode enthält:

*„a) Obstart, mit klar definierter Ruheperiode*

3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und am Ende der darauffolgenden Ruheperiode mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.

*b) Obstart, ohne klar definierte Ruheperiode*

3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die zum Beginn des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte anfängt, sich während des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte und Fruchtentwicklung fortsetzt und mit der Ernte der Früchte endet.“

Der TC-EDC merkte an, daß die Erläuterung in ASW 3 b) für Eucalyptus maßgeblich wäre.

*42. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob zum Begriff „Wachstumsperiode“ in einer künftigen Fassung von Dokument TGP/7 weitere Anleitung gegeben werden sollte.*

#### *Ursprung von Vermehrungsmaterial*

43. Die TWF ersuchte auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung um weitere Informationen darüber, wie sich das Verfahren der vegetativen Vermehrung (z. B. *in vitro*, Steckhölzer oder Stecklinge) und die Herkunft des von der Pflanze entnommenen Vermehrungsmaterials auf die künftige Pflanzenentwicklung und die Merkmalsausprägung auswirken könnten und wie in den Prüfungsrichtlinien darauf eingegangen werden könne (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 92).

44. Die TWF vereinbarte auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung, daß die Europäische Union ein Dokument zur Erörterung auf der TWF-Tagung im Jahr 2013 ausarbeiten werde (vergleiche Dokument TWF/43/38 „Report“, Absatz 93).

45. Auf der fünfundvierzigsten Tagung der TWO merkte der Sachverständige der Europäischen Union an, daß weitere Information darüber ausgearbeitet werden sollte, wie sich das Verfahren der vegetativen Vermehrung (z. B. *in vitro*, Steckhölzer oder Stecklinge) und die Herkunft des von der Pflanze entnommenen Vermehrungsmaterials auf die künftige Pflanzenentwicklung und die Merkmalsausprägung auswirken könnten und wie dies in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden könnte (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 94).

46. Die TWO nahm auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß die Europäische Union ein Dokument zur Erörterung auf der TWO-Tagung im Jahr 2013 ausarbeiten werde (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 96).

*47. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß die TWF und die TWO auf ihren Tagungen im Jahr 2013 Informationen über den Einfluß des Verfahrens der vegetativen Vermehrung und der Herkunft von der Pflanze entnommenem Vermehrungsmaterial auf die künftige Pflanzenentwicklung und Merkmalsausprägung und wie dies in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden könnte, vorgelegt werde.*

#### *Anzahl der für die Beschreibung erforderlichen Pflanzen*

48. Die TWO bat auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung in Jeju, Republik Korea, darum, daß eine Klarstellung bezüglich der für die Beschreibung erforderliche Anzahl Pflanzen im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in die künftige Überarbeitung von TGP/7 in Erwägung gezogen werde (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 97).

49. Der TC-EDC merkte auf seiner Tagung am 9. und 10. Januar 2013 in Genf an, daß es in den Prüfungsrichtlinien heiße, daß „der Zweck dieser Richtlinien („Prüfungsrichtlinien“) ist, die in der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.“

*50. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob in einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 weitere Anleitung zur Anzahl Pflanzen, die für die Beschreibung erforderlich ist, gegeben werden solle.*

#### *Entwicklungsstadien*

51. Der TC-EDC merkte auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 an, daß Dokument TGP/7/3, Anlage 2: ASW 12.1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8) - „Erläuterungen zu mehreren Merkmalen“; und GN 9 TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) - „Schlüssel der Entwicklungsstadien“ folgende Erläuterungen enthalte:

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Merkmale, die folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle haben, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.“

„GN 9 (TG Mustervorlage: Kapitel 3.3) - Schlüssel der Entwicklungsstadien

Falls es angebracht ist, einen Schlüssel der Entwicklungsstadien für die Erfassung der Merkmale anzugeben, ist die folgende Quelle ein geeigneter Leitfaden:

„Growth stages of mono-and dicotyledonous plants - BBCH Monograph' (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA))“

Der TC-EDC empfahl, daß bei einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 klargestellt werden solle, ob Schlüssel der Entwicklungsstadien in Kapitel 8.1 der Prüfungsrichtlinien oder in ein getrenntes Kapitel am Ende von Kapitel 8 aufgenommen werden sollten.

*52. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob eine Klarstellung im Hinblick auf die Aufnahme von Schlüssel der Entwicklungsstadien bei einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien erfolgen sollte.*

*TGP/9: Prüfung der Unterscheidbarkeit*

53. Der TC-EDC nahm auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 in Genf zur Kenntnis, daß die in Dokument TC/49/17 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Anleitung zur Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen“, Anlage II enthaltene Anleitung in Dokument TGP/7 „Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien“ aufgenommen werden würde. Diesbezüglich merkte er an, daß Dokument TGP/7 sich an Verfasser von UPOV-Prüfungsrichtlinien und von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden richte und eventuell nicht von allen Nutzern der Prüfungsrichtlinien gelesen werde. Auf der Grundlage, daß das Anleitungsdokument TC/49/17, Anlage II für alle Personen, die mit der Prüfung der Unterscheidbarkeit befaßt sind, maßgeblich sei, wurde vorgeschlagen, solch eine Anleitung eventuell in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ aufzunehmen.

*54. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob auf der Grundlage der in Dokument TC/49/17, Anlage II enthaltenen Anleitung weitere Anleitung zur Anzahl der für die Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/9 aufgenommen werden sollte.*

*TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe*

55. Der TC-EDC schlug auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 in Genf vor, daß die Aufnahme einer Begriffsbestimmung von „Punkt“ in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14 Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“ in Erwägung gezogen werden sollte.

56. Der TC-EDC schlug auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 in Genf die Aufnahme einer Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14 Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“, im Hinblick auf die Gefahren der Bereitstellung von Abbildungen zu Farbe in Prüfungsrichtlinien vor.

*57. Der TC wird ersucht zu prüfen:*

*a) ob eine Begriffsbestimmung von „Punkt“ in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14 Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“ aufgenommen werden sollte; und*



*b) ob in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14 Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“, im Hinblick auf die Gefahren der Bereitstellung von Abbildungen zu Farbe in Prüfungsrichtlinien eine Anleitung aufgenommen werden sollte.*

### III. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

58. In der Anlage dieses Dokuments ist auf der Grundlage des vom TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung (siehe jeweils Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 78 und Dokument CAJ/65/13 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 33) vereinbarten Programmes für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten in Verbindung mit den Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und des TC-EDC auf seiner Sitzung am 9. und 10. Januar 2013 dargelegt.

*59. Der TC wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

[Anlage folgt]

TC/49/5  
ANLAGE  
PROGRAMM FÜR TGP-DOKUMENTE

Ref.	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte* Dokumente	2012						2013						2014						
			TC-EDC	TC/48	CAJ/65	TWP	CAJ/66	C/46	TC-EDC	TC/49	CAJ/67	TWP	CAJ/68	C/47	TC-EDC	TC/50	CAJ/69	TWP	CAJ/70	C/48	
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe	TGP/0/5 ANGENOMMEN						TGP/0/5 Draft 1 Anzunehmen							TGP/0/6 Draft 1 Anzunehmen						TGP/0/7 Draft 1 Anzunehmen
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	TGP/2/1 ANGENOMMEN																			
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(Extr.)/19/2 Rev.																			
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN																			
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																			
TGP/6	Organisation der DUS-Prüfung	TGP/6/1 ANGENOMMEN																			
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/3 ANGENOMMEN	vergleiche Anhang I						vergleiche Anhang I						vergleiche Anhang I						
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	TGP/8/1 ANGENOMMEN	vergleiche Anhang II						vergleiche Anhang II						vergleiche Anhang II						
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/1 ANGENOMMEN																			
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN																			
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit	TGP/11/2 ANGENOMMEN																			
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	TGP/12/2 ANGENOMMEN	TGP/12/2 Draft 1	TGP/12/2 Draft 2	TGP/12/2 Draft 2				TGP/12/2 Draft 3 / Anzunehmen												
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	TGP/13/1 ANGENOMMEN																			
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe	TGP/14/1 ANGENOMMEN	(Unterabschnitt Farbe + Überarbeitungen)	(Unterabschnitt Farbe + Überarbeitungen)	---	(Unterabschnitt Farbe + Überarbeitungen)	---	---	(Unterabschnitt Farbe + Überarbeitungen)	(Unterabschnitt Farbe + Überarbeitungen)	(Unterabschnitt Farbe + Überarbeitungen)	---	---	TGP/14/2 Anzunehmen							
TGP/15	Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)		TGP/15/1 Draft 1	TGP/15/1 Draft 2	TGP/15/1 Draft 2	---	---	---	TGP/15/1 Draft 3	TGP/15/1 Draft 4	TGP/15/1 Draft 4	---	---	TGP/15/5 Anzunehmen							

[Anhänge folgen]

TC/49/5  
ANHANG I  
PROGRAMM FÜR DIE ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7

Titel des Dokuments	2012					2013						2014					
	TWA/41	TWV/46	TWC/30	TWF/43	TWO/45	TC-EDC	TC/49	CAJ/67	TWP	CAJ/68	C/47	TC-EDC	TC/50	CAJ/69	TWP	CAJ/70	C/48
<b>TGP/7: ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN</b>																	
Überarbeitungen von TGP/7, für die der TC zu einer Schlußfolgerung gelangt ist	TWA/41/11	TWV/46/11	TWC/30/11	TWF/43/11	TWO/45/11	TC-EDC/Jan/13/3	TC/49/16							x			TGP/7/4 Anzunehmen
Überarbeitung von Dokument TGP/7: Anleitung zur Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen <i>(Verfasser: Sachverständiger aus Deutschland)</i>	TWA/41/12	TWV/46/12	TWC/30/12	TWF/43/12	TWO/45/12	TC-EDC/Jan/13/4	TC/49/17							x			TGP/7/4 Anzunehmen
Überarbeitung von TGP/7: Anleitung für die Erfassungsmethode <i>(Verfasser: Verbandsbüro)</i>	TWA/41/13	TWV/46/13	TWC/30/13	TWF/43/13	TWO/45/13	TC-EDC/Jan/13/5	TC/49/18							x			TGP/7/4 Anzunehmen
Überarbeitung von Dokument TGP/7: Beispielsorten <i>(Verfasser: Sachverständiger aus Frankreich)</i>	TWA/41/14 TWA/41/14 ADD.	TWV/46/14 TWW/46/14 ADD.	TWC/30/14 TWC/30/14 ADD.	TWF/43/14 TWF/43/14 ADD.	TWO/45/14 TWO/45/14 ADD.	TC-EDC/Jan/13/6	TC/49/19		x			x	x	x			TGP/7/4 Anzunehmen
Überarbeitung von Dokument TGP/7: Einreichung von Fotoaufnahmen für den Technischen Fragebogen <i>(Verfasser: Sachverständiger aus der Europäischen Union)</i>	TWA/41/15	TWV/46/15	TWC/30/15	TWF/43/15	TWO/45/15	TC-EDC/Jan/13/7	TC/49/20		x			x	x	x			TGP/7/4 Anzunehmen
Neue Vorschläge									x			x	x		x		

[Anhang II folgt]

TC/49/5  
ANHANG II  
PROGRAMM FÜR DIE ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/8

Titel des Dokuments	2012					2013						2014					
	TWA/41	TWV/46	TWC/30	TWF/43	TWO/45	TC-EDC	TC/49	CAJ/67	TWP	CAJ/68	C/47	TC-EDC	TC/50	CAJ/69	TWP	CAJ/70	C/48
<b>TGP/8 TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE</b>																	
Neuer Abschnitt 2 - Aufzeichnende Daten (Verfasser: Herr Uwe Meyer (Deutschland))	TWA/41/16	TWV/46/16	TWC/30/16	TWF/43/16	TWO/45/16	TC-EDC/ Jan/13/8	TC/49/21							x			TGP/8/2 Anzunehmen
Neuer Abschnitt 3 - Kontrolle der Variation infolge verschiedener Erfasser (Verfasser: Herr Gerie van der Heijden (Niederlande))	TWA/41/24	TWV/46/24	TWC/30/24	TWF/43/24	TWO/45/24	TC-EDC/ Jan/13/9	TC/49/22		x			x	x	x			TGP/8/2 Anzunehmen
Verringerung der Größe von Anbauprüfungen (Verfasser: Frau Sally Watson (Vereinigtes Königreich))	TWA/41/21 Korr.	TWV/46/21	TWC/30/21	TWF/43/21	TWO/45/21	TC-EDC/ Jan/13/10	TC/49/23							x			TGP/8/2 Anzunehmen
<b>TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG</b>																	
Abschnitt 3 - Das kombinierte Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (COYD) (Verfasser: Frau Sally Watson (Vereinigtes Königreich))	TWA/41/23	TWV/46/23	TWC/30/23	TWF/43/23	TWO/45/23	TC-EDC/ Jan/13/11	TC/49/24							x			TGP/8/2 Anzunehmen
Abschnitt 3, Unterabschnitt 3.6 - Anpassung von COYD an besondere Verhältnisse (Verfasser: Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich))	TWA/41/20	TWV/46/20	TWC/30/20	TWF/43/20	TWO/45/20	TC-EDC/ Jan/13/12	TC/49/25							x			TGP/8/2 Anzunehmen
Abschnitt 4 – 2x1 % Verfahren - Mindestanzahl Freiheitsgrade für das 2x1% Verfahren (Verfasser: Frau Sally Watson (Vereinigtes Königreich))	TWA/41/22	TWV/46/22	TWC/30/22	TWF/43/22	TWO/45/22	TC-EDC/ Jan/13/13	TC/49/26							x			TGP/8/2 Anzunehmen
Abschnitt 10 – Mindestanzahl vergleichbarer Sorten für das Verfahren der relativen Varianz (Verfasser: Nik Hulse (Australien))	TWA/41/26	TWV/46/26	TWC/30/26	TWF/43/26	TWO/45/26	TC-EDC/ Jan/13/14 Rev.	TC/49/27		x			x	x	x			TGP/8/2 Anzunehmen
Neuer Abschnitt 11 DUS-Prüfung an Mischproben (Verfasser: Herr Kristian Kristensen)	TWA/41/28	TWV/46/28	TWC/30/28	TWF/43/28	TWO/45/28	TC-EDC/ Jan/13/15 Rev.	TC/49/28		x			x	x		x		
Neuer Abschnitt - Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse (Verfasser: Die Niederlande, Europäischen Union)			TWC/30/39			TC-EDC/ Jan/13/26	TC/49/33		x			x	x		x		
Neuer Abschnitt 13 – Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (Verfasser: Verbandsbüro)	TWA/41/30	TWV/46/30	TWC/30/30	TWF/43/30	TWO/45/30	TC-EDC/ Jan/13/16	TC/49/29		x			x	x		x		
Neuer Abschnitt - Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen (Verfasser: Frankreich)	TWA/41/17	TWV/46/17	TWC/30/17	TWF/43/17	TWO/45/17	TC-EDC/ Jan/13/17	TC/49/30		x			x	x	x			TGP/8/2 Anzunehmen
Neuer Abschnitt - Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale (Verfasser: Dänemark, Frankreich und das Vereinigte Königreich)	TWA/41/29	TWV/46/29	TWC/30/29	TWF/43/29	TWO/45/29	TC-EDC/ Jan/13/19	TC/49/32		TWC								
Neuer Abschnitt - Anleitung zu der Entwicklung von Sortenbeschreibungen ** (Verfasser: die Niederlande)	TWA/41/18	TWV/46/18	TWC/30/18	TWF/43/18	TWO/45/18	TC-EDC/ Jan/13/18	TC/49/31										
Neuer Abschnitt - Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen *** (Verfasser: die Niederlande)						TC-EDC/ Jan/13/27	TC/49/34										

\*auf den Tagungen der TWP 2013 zu erörtern, falls Daten über Mischproben eingereicht werden

\*\* mit neuem Abschnitt 13 - Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen

\*\*\* auf den Tagungen der TWP 2012 wurde kein Dokument erörtert, da keine Daten über sehr kleine Probengrößen vorlagen.

[Ende des Anhangs II und des Dokuments]